

Verkündet
am 17. Januar 1963
Woitschek, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2189 073

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Adolf B [REDACTED], D [REDACTED]
[REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Diplom-Kaufmann Dr. Dr. Hans S [REDACTED], D [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], als Verwalter im Konkurse des Diplom-
Ingenieurs Heinz K [REDACTED] in D [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel,
Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm (Westf.) vom 29. Mai 1961
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Diplom-Ingenieur Heinz K. waren zur teilweisen Bezahlung eines von ihm veräußerten Grundstücks von den Käufern die Guthaben aus den Bausparverträgen T 443025 und T 461231 mit der L. Bausparkasse abgetreten worden. K. wurde am 18. März 1958 wegen des Verdachts, Baukostenzuschüsse veruntreut zu haben, verhaftet. Er bestellte den Beklagten, der auch sonst als Anwalt und Notar für ihn tätig war, zum Verteidiger und trat die Rechte aus den Bausparverträgen an ihn ab. Die Abtretung ist in einer Urkunde vom 24. März 1958 niedergelegt, die von der Ehefrau K. als der Bevollmächtigten ihres Ehemannes und von dem Beklagten unterzeichnet ist. Der Beklagte sollte nach dem Wortlaut dieser Urkunde aus den eingehenden Geldern die Kosten für Rechtsstreitigkeiten gegen eine Firma R. einschließlich seiner Gebührenansprüche finanzieren.

Am 21. Mai 1958 wurde über das Vermögen Kerls das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt. K. wurde im Oktober 1959 wegen Betrugs zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Hauptverhandlung wurde der Kläger am 7. Oktober 1959 als Zeuge vernommen.

Der Kläger hat behauptet, als während seiner Zeugenvernehmung die Sprache auf die Abtretung der Bausparverträge an den Beklagten gekommen sei, habe dieser erklärt, er gebe die Bausparverträge für die Konkursmasse frei. Er, der Kläger, habe erwidert, er nehme dies dankend an.

- 3 -

Der Kläger hat mit der Klage beantragt, festzustellen, daß dem Beklagten aus der Abtretungserklärung vom 24. März 1958 betreffend die Bausparverträge T 443025 und T 461231 bei der L [REDACTED] Bausparkasse keine Ansprüche zuständen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, er habe Honoraransprüche gegen K [REDACTED] in Höhe von rund 7.000 DM gehabt. Der Kläger habe die Frist zur Anfechtung der Abtretung ungenutzt verstreichen lassen, auch mit Schreiben vom 17. Oktober 1958 an die Bausparkasse erklärt, daß er keine Rechte an den Bausparguthaben geltend mache. Er, der Beklagte, habe daher keinen Anlaß gehabt, seine Rechte aufzugeben. Er könne am 7. Oktober 1959 höchstens erklärt haben, nach Deckung seiner Honoraransprüche gebe er die Ansprüche aus den Verträgen frei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte am 7. Oktober 1959 ohne jeden Vorbehalt erklärt hat, der Kläger könne die Rechte aus dem Bausparvertrag haben.



I.

Die Revision rügt zunächst Mängel der Urteilsformel.

1. Sie weist auf die Behauptung des Beklagten hin, Kerl habe ihm die Bausparguthaben mündlich schon am 19. März 1958 zur Sicherung seines Anspruchs auf das vereinbarte Verteidigerhonorar von 3.000 DM abgetreten, und bemerkt, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß diese Abtretung durch die spätere vom 24. März 1958 gegenstandslos geworden sei. Die Urteilsformel kläre nicht, ob der Beklagte auch aus der Abtretung vom 19. März 1958 keine Rechte herleiten könne. Für eine auf die Abtretung vom 24. März 1958 beschränkte Feststellung fehle dem Kläger das rechtliche Interesse.

Mit diesen Darlegungen kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Fassung der Urteilsformel des Landgerichts, die das Oberlandesgericht unverändert hat bestehen lassen, läßt jedenfalls bei Hinzunahme des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe keinen Zweifel, daß damit alle Rechte des Beklagten auf die beiden Bausparguthaben verneint werden. Durch die festgestellte Erklärung des Beklagten vom 7. Oktober 1959 sind auch seine Ansprüche aus einer etwaigen Abtretung vom 19. März 1958 erloschen. Diese unterschied sich im übrigen von der Vereinbarung vom 24. März 1958 nur hinsichtlich der Zweckbestimmung für die eingehenden Gelder, nicht hinsichtlich des Gegenstands der Abtretung.

2. Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe nach den Entscheidungsgründen nur festgestellt, daß

der Beklagte am 7. Oktober 1959 seine Ansprüche an den Kläger abgetreten habe. Eine dahingehende Feststellung sei aber weder vom Kläger begehrt, noch in der Urteilsformel getroffen worden. Für das, worüber in dieser entschieden sei, fehle die nach § 551 Nr. 7 ZPO erforderliche Begründung und das Rechtsschutzinteresse.

Auch diese Rüge geht fehl.

Der Kläger hat von vornherein und sogar in erster Linie seine Klage auf die Erklärung des Beklagten vom 7. Oktober 1959 gestützt. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Fassung des Klageantrags und des Urteilstenors mit der Begründung nicht im Einklang steht. Wenn der Beklagte am 7. Oktober 1959 die Freigabeerklärung abgegeben hat, so folgt daraus, daß ihm aus der Abtretung keine Rechte mehr zustehen. Gemäß § 256 ZPO kann übrigens nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, auf die Feststellung, daß irgendwelche rechtserheblichen Erklärungen abgegeben worden sind.

II.

Ohne Erfolg greift die Revision ferner die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Diesem ist hierbei ein Rechtsirrtum nicht unterlaufen.

1. Die Bekundung des Vorsitzenden der Strafkammer, darüber, ob der Beklagte die Freigabeerklärung mit der Einschränkung abgegeben habe, daß er erst sein Geld haben müsse, habe er sich mit seinen Beisitzern des öfteren

unterhalten; zu einem klaren Ergebnis sei man damals nicht gekommen, hat das Berufungsgericht, wie die Revision selbst anführt, ausdrücklich gewürdigt. Es hat in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, der Vorsitzende und der Berichterstatter hätten sich bestimmter als der dritte Richter der Strafkammer dahin geäußert, daß sie sich an eine Einschränkung nicht erinnern könnten und nicht glaubten, sie überhört zu haben. Trotz dieser vorsichtigen Formulierung blieben nach dem Zusammenhang ihrer Aussage keine Zweifel, daß sie die volle Überzeugung hätten, der Beklagte habe vorbehaltlos verzichtet. Ferner habe der Anklagevertreter eindeutig bekundet, daß die Einschränkung nicht gemacht worden sei, und hierfür weitere Einzelheiten angeführt.

Mit diesen Ausführungen hält sich das Berufungsgericht im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist nicht zu finden. Entscheidend ist, daß das Berufungsgericht selbst die Überzeugung von der vorbehaltlosen Abgabe der Erklärung durch den Beklagten gewonnen und dies auch ausgesprochen hat (BU 9). Es war dabei nicht gehindert, aus der Aussage eines "vorsichtig formulierenden" Zeugen mehr zu entnehmen als diese ihrem reinen Wortlaut nach besagte, ebenso wie der Tatrichter umgekehrt die Bekundungen eines Zeugen, der sich sehr bestimmt geäußert hat, als nicht oder nicht in dem erklärten Umfang beweiskräftig ansehen kann.

2. Nicht zu beanstanden ist ferner die Wertung der Zeugenaussage des Gemeinschuldners K. durch das Berufungsgericht. Daß der Beklagte und K. die einzigen waren, die die früheren Vorgänge aus eigenem Wissen kannten,

hat das Berufungsgericht mit Sicherheit nicht übersehen; es brauchte dies nicht ausdrücklich zu erwähnen. Den Umständen nach genügte der Hinweis, daß K. den Vorgängen in der Hauptverhandlung nicht so unbefangen gegenübergestanden habe, wie die anderen Zeugen.

Es ist auch nichts einzuwenden gegen die Bemerkung des Berufungsgerichts, K. sei "weniger als geschulte Juristen gewohnt, auf den genauen Inhalt von Erklärungen in gerichtlichen Verhandlungen zu achten und sie kritisch zu verantworten". Daraus ist nicht, wie die Revision annimmt, die Aufstellung eines allgemeinen Erfahrungssatzes zu entnehmen, Juristen seien bessere Zeugen als Angehörige anderer Berufe. Dazu hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß. Es hat sich ersichtlich nur mit der Prüfung des ihm vorliegenden Falles befaßt und dabei den Bekundungen der anderen Zeugen vor denen des Gemeinschuldners den Vorzug gegeben. Das läßt keinen Verfahrensverstoß erkennen.

III.

Auch die weiteren Äußerungen der Revision greifen nicht durch.

1. Nach dem Wortlaut der Abtretungserklärung vom 24. März 1958 sollte der Beklagte aus den eingehenden Geldern die Kosten des Rechtsstreits gegen Rossittis einschließlich seiner eigenen Gebührenansprüche bestreiten. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß mit einer einseitigen Aufgabe seiner Rechte durch den Beklagten seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht beseitigt worden seien.

Das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt nicht übersehen. Es hat dazu rechtlich zutreffend bemerkt, die Verbindlichkeit des Beklagten, das Guthaben für den Rechtsstreit gegen R. [REDACTED] zu verwenden, sei gemäß § 23 KO mit der Konkurseröffnung erloschen (BU 10). Ausserdem ist unstreitig dieser Rechtsstreit nicht durchgeführt worden. Soweit es sich um die eigenen Gebührenansprüche des Beklagten handelte, hat er nach der eindeutigen Feststellung des Berufungsgerichts mit der Freigabeerklärung auf eine Befriedigung aus dem Bausparguthaben verzichtet.

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Beklagte habe die Bausparguthaben vollständig und nicht nur den Teil, der nicht auf sein Verteidigerhonorar entfiel, aufgeben wollen und aufgegeben. Der Kläger habe in dem Schriftwechsel die Abtretung ungeteilt verlangt; deshalb habe auch die Erklärung des Beklagten nur dahin verstanden werden können. Entscheidend sei, daß nicht der mindeste Anhalt dafür in Erscheinung getreten sei, der Beklagte habe einen Teil der Guthaben behalten wollen.

Das Berufungsgericht hat hiernach bei der Auslegung der Erklärung des Beklagten durchaus nicht nur, wie die Revision meint, die früheren Vorgänge berücksichtigt, sondern auch und sogar maßgeblich die in der Hauptverhandlung am 7. Oktober 1959 zutage getretenen Umstände.

Die Revision führt hierzu ferner noch an, wenn der Beklagte nach der Annahme des Berufungsgerichts seine Rechte habe aufgeben wollen, weil er als Pflichtverteidiger einen Anspruch gegen die Staatskasse hatte, dann habe er sie nur aufgeben wollen, soweit der Staat sein Gebührenschuldner geworden war.

Auch damit kann die Revision nicht gehört werden gegenüber der eindeutigen Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe es an einem entsprechenden Vorbehalt fehlen lassen. Der Kläger konnte und dürfte die Erklärung des Beklagten deshalb als uneingeschränkte Freigabe der Bausparguthaben auffassen.

IV.

Das Berufungsgericht hat ferner dargelegt, der Schuldgrund für die Erklärung des Beklagten vom 7. Oktober 1959 sei nicht Schenkung, sondern "die bereits früher von dem Kläger an den Beklagten gestellte Forderung auf Rückgabe des Guthabens an die Konkursmasse". Die Erklärung des Beklagten habe daher nicht der Form des § 518 BGB bedurft. Überdies wäre die Wahrung der Form nicht erforderlich gewesen, weil die Schenkung sofort vollzogen worden sei.

a) Die Revision ist der Auffassung, es komme nur eine Schenkung in Betracht, weil der Beklagte die Anfechtbarkeit seines Erwerbs immer bestritten und der Kläger die Anfechtungsfrist versäumt, ja sogar auf die Geltendmachung der Anfechtung ausdrücklich verzichtet habe.

Dem ist nicht beizutreten.

Eine Schenkung liegt nur vor, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. An der Einigung über die Unentgeltlichkeit fehlt es, wenn auch nur ein Teil als seine Meinung zu

erkennen gibt, daß er auf die Zuwendung einen rechtlichen Anspruch habe (RGZ 125, 380, 383).

Hier hatte der Kläger am 7. Oktober 1959 eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er den Erwerb der Bausparguthaben durch den Beklagten als anfechtbar ansehe. Er hatte zwar die Anfechtungsfrist versäumt. Die Erfüllung eines vom Konkursverwalter geltend gemachten Anfechtungsanspruchs nach Ablauf der Anfechtungsfrist stellt aber ebenso wie die Erfüllung natürlicher, nicht klagbarer Verbindlichkeiten (RGRK-BGB § 516 Anm. 12) keine Schenkung dar.

b) Im übrigen trifft auch die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts zu, daß eine etwaige Schenkung alsbald vollzogen und daher nicht formbedürftig wäre.

Die Schenkung einer Forderung wird durch deren formlose Abtretung vollzogen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger ohne eine schriftliche Bestätigung des Beklagten mit dessen mündlicher Abtretungserklärung noch nichts anfangen konnte. Die Ausstellung eines den neuen Gläubiger gegenüber dem Schuldner legitimierenden Schriftstücks (vgl. § 403 BGB) gehört nicht zum eigentlichen Abtretungsgeschäft; sie hat lediglich die besonderen sich aus den §§ 409 ff BGB ergebenden Rechtswirkungen.

IV.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, ist dessen Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Meyer

Dr. Vogt

Finke